

Satzung des

Schützenverein Herbstein 1863 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1863 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Herbstein 1863“ und hat seinen Sitz in Herbstein. Er ist in das Vereinsregister des für Herbstein zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein Herbstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden,
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein arbeitet gemeinnützig und selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) aktive und passive Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

(3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

(2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied, jedes Jugendmitglied und Ehrenmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung. Der Beitrag muß bis zum 31. Oktober entrichtet sein.

(3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.

(5) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Evtl. Anträge sind schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hess. Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.

(3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die schriftliche Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu € 50,--
- d) Sperre.

(2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) wegen unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) bei Beitragsrückstand.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an den das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. durch Ausschluß (siehe § 10 Abs. 2).

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Beirat.

§ 13

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.

(2) Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Dezember einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:

- a) Protokoll,
- b) Sportliche Berichte der Abteilungen,
- c) Wirtschaftlicher Jahresbericht des Vorstands,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Abstimmung über Annahme des wirtschaftlichen Berichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Neuwahlen in der Reihenfolge: Vorstand, Beirat, Kassenprüfer (§ 14),
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen
- i) Verschiedenes.

(3) Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist sowie die Beschlußfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5).

(5) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Vorstand und Beirat werden offen gewählt. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus einem Mitglied oder einer bestellten Person, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

(7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden,
- b) stellv. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Stellv. Schriftführer,
- e) Rechner,
- f) stellv. Rechner.

Jeweils zwei sind zusammen vertretungsberechtigt.

(2) Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) Abteilung Gewehr
- Abteilungsleiter,
- b) Abteilung Pistole
- Abteilungsleiter,
- c) Altersabteilung
- Abteilungsleiter,
- d) Haus- und Gerätewart,
- e) Festausschuss,

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

(4) Der Vorstand und Beirat werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ferner wird jährlich im Wechsel ein Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Direkte anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mind. dem Grunde nach genehmigt sein.

(6) Der Vorstand soll mind. 4mal jährlich zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden und auf jeden Fall eine Mehrheit gefunden werden bzw. wird die Beschlussfassung auf einen späteren Zeitpunkt vertragen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die nächste Generalversammlung.

(8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 16).

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 17

Ehrungen

Ehrungen werden durch eine gesonderte Ehrenordnung geregelt, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 18

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit 3/4 Mehrheit der gesamten Mitglieder in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Herbstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung
am 30. Dezember 2009; geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung
am 30. Dezember 2012.

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Alle im Text vorkommenden Bezeichnungen von Funktionen wie Vorsitzender, Beisitzer, Kassenprüfer oder andere Personen usw. schießen stets auch die weibliche Form ein.

Ehrenordnung des Schützenverein Herbstein 1863 e.V.

§ 1

Allgemeine Angaben

Der Schützenverein Herbstein 1863 e.V. will durch besondere Auszeichnungen Personen, die sich um die Pflege und Förderung des Vereinszwecks große Verdienst erworben haben oder über sehr viele Jahre dem Verein verbunden aktiv sind, ehren (§ 17 der Vereinssatzung).

§ 2

Ehrentitel

Es können im Rahmen dieser Ehrenordnung folgende Ehrentitel verliehen werden:

1. Ehrenvorsitzender
2. Ehrenvorstandsmitglied
3. Ehrenmitglied
4. Sportler / Mitglied des Jahres

§ 3

Voraussetzung für die Verleihung der Titel

(1) Der Titel „Ehrenvorsitzender“ gem. § 1 Nr. 1 kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung an Mitglieder verliehen werden, die mehr als 4 volle Wahlperioden den Verein als Vereinsvorsitzenden erfolgreich geführt haben und die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Titel „Ehrenvorstandsmitglied“ gem. § 2 Nr. 2 kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung an Mitglieder verliehen werden, die als Vorstands- und/oder Beiratsmitglied auf Vereins-, Kreis-, Gau-, Landes- oder Bundesebene durch überaus großen und langjährigen ideellen Einsatz mindestens 20 Jahre lang sich um die Belange des Schützenvereins und Schützenwesens verdient machen oder gemacht haben.

(3) Der Titel „Ehrenmitglied“ gem. § 2 Nr. 3 erwirbt ein Vereinsmitglied, bei einer 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Schützenverein Herbstein 1863 e.V.

(4) Der Titel „Sportler / Mitglied des Jahres“ gem. § 2 Nr. 4 kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes für ein Jahr an Personen verliehen werden, die im abgelaufenen Kalenderjahr einen überaus großen sportlichen Erfolg aufweisen konnten, durch überaus großen ideellen Einsatz sich um den Verein besonders verdient gemacht oder durch außergewöhnlich hohe materielle Unterstützung zum Vereinszweck beigetragen haben. Eine Verleihung wegen hoher materieller Unterstützung ist auch an Nichtmitglieder möglich, diese werden dann für das folgende Kalenderjahr beitragsfrei als Mitglied im Verein aufgenommen.

§ 4

Durchführung der Ehrung

Alle Ehrungen werden durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorgenommen.

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Verleihung der Ehrenurkunde und der Überreichung einer Armschärpe mit Aufdruck Ehrenvorsitzender.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied erfolgt durch die Verleihung der Ehrenurkunde und der Überreichung einer Armschärpe mit Aufdruck Ehrenvorstandsmitglied.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Verleihung der Ehrenurkunde und der Überreichung der Ehrenmitgliedsnadel im Rahmen der Generalversammlung.
- (4) Die Ernennung zum Sportler / Mitglied des Jahres erfolgt durch Verleihung der Ehrenurkunde und eines kleinen Präsentes im Rahmen der Generalversammlung.

§ 5

Anträge auf Verleihung

Anträge auf Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender oder Ehrenvorstandsmitglied können durch den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag mit Begründung an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden. Anträge auf Verleihung des Titels Sportler / Mitglied des Jahres können durch schriftlichen Antrag mit Begründung an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden, die Entscheidung auf Erfüllung liegt beim Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Der Ehrenvorsitzende und das Ehrenvorstandsmitglied haben das Recht sich an den Aktivitäten des Vorstandes zu beteiligen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an den Gesamtvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende und das Ehrenvorstandsmitglied zahlen ab dem Zeitpunkt der Verleihung des Titels einen verminderten Mitgliedsbeitrag. Das Ehrenmitglied zahlt ab dem Zeitpunkt der Verleihung des Titels und mit Vollendung des 60. Lebensjahres einen verminderten Mitgliedsbeitrag.

Vorstehende Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 08.12.2012 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 30. Dezember 2012 in Kraft.

Herbstein, den 08.12.2012

Sven Nophut, Vorsitzender

Ernst Pöhlmann, stellv. Vorsitzender